

Erholungsgebiet „Biehainer Seen“ e.V.

GESCHÄFTSSTELLE

Zum Waldsee 11
02923 Horka OT Biehain
☎ (03 58 92) 54 46 / FAX (03 58 92) 5 98 45
E-Mail: info@camping-eps.de



Informationen zum Corona-Virus, das Erholungsgebiet „Biehainer Seen“ betreffend.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wir müssen den Festlegungen der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Ausgangsbeschränkungen vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10, Rechnung tragen.

Bei der Übersicht der offenen/geschlossenen Einrichtungen ist unter Campingplatz grundsätzlich ein **Nein** verzeichnet, weil hier ja grundsätzlich touristische Zwecke vorliegen. Auch auf die Frage nach Dauercamping wird grundsätzlich **abgelehnt**. Hierbei handelt es sich um keinen triftigen Grund. Die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen wie Sanitäranlagen oder Küchen würde eine nicht hinnehmbare Erhöhung des Infektionsrisikos mit sich bringen.

Also bleiben das Sanitärgebäude, gemeinschaftliche Toilettenanlagen sowie der Abwaschplatz bis auf weiteres geschlossen. Das Anstellen des Wassers bei entsprechender Witterung (keine Minusgrade) ändert an der Tatsache nichts.

Damit wären die Dauercampingplätze mit Kleingartenanlagen zu vergleichen, da in den Kleingartenanlagen grundsätzlich der Aufenthalt unter Beachtung des Pkt 2.13 der Allgemeinverfügung möglich ist.

Dabei gelten aber auch folgende allgemeine Verhaltensregeln für unseren Platz:

1. Gemeinsame sanitäre Anlagen und Lokale (das gilt auch für den Kiosk) dürfen nicht geöffnet sein und auch nicht benutzt werden.
2. Es erfolgen die dringend notwendigen Arbeiten durch unsere Handwerker (Ordnung und Sicherheit, Beseitigung der Schäden durch Borkenkäferbefall) auf dem Platz.
3. Zum Aufenthalt pro Campingplatz ist nur der Mieter mit Familie, jedoch **keine Freunde** oder **fremde Personen** zulässig. Es gilt grundsätzlich, die Kontakte mit anderen Personen zu meiden.
4. Verstöße gegen Ausgangsbeschränkungen / Ansammlungen / Versammlungen, das heißt, jedwede geplante Zusammenkunft von Menschen (niedrige Personenzahl, ohne eine Familie zu sein), erfüllen den Tatbestand einer Straftat nach § 28 Abs. 1, Satz 2 IFSG (Infektionsschutzgesetz) i. V. m. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Die Strafandrohung hier: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder erhebliche Geldstrafe.

Wir hoffen, auf Ihr Mitwirken, um die o.g. Allgemeinverfügung des sächsischen Staatsministeriums umzusetzen.

Bitte denken Sie auch daran, dass bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen der ganze Platz gesperrt werden kann.

Die Allgemeinverfügung läuft am 05.04.2020, 24:00 Uhr aus. Wie in den täglichen Berichtserstattungen jedoch schon angesprochen wurde, ist eine Verlängerung in Aussicht gestellt.

Wir gehen derzeit **nicht** davon aus, dass wir die Saisonöffnung am 15.04.2020 durchführen können.

Wir werden Sie weiterhin über Aushänge und Informationen auf unserer Web-Site und bei Facebook unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand